



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**78. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 2024

**Nummer 12**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2128	23.04.2024	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Besitz und dem Konsum von Cannabis (Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung – COwiVO) .....	248
77	11.12.2023	Änderung der Satzung über den Wasserverband Eifel-Rur. ....	248

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBI. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBI. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2128

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und  
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammen-  
hang mit dem Besitz und dem Konsum von  
Cannabis (Cannabisordnungswidrigkeiten-  
verordnung – COwiVO)**

Vom 23. April 2024

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

**§ 1  
Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 4 und 5 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) wird auf die Gemeinden übertragen. Ausgenommen davon ist die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in militärischen Bereichen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Konsumcannabisgesetzes.

**§ 2  
Kostenfolgeabschätzung, Belastungsausgleich,  
Evaluation**

(1) Das für Gesundheit zuständige Ministerium führt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eine Überprüfung der konnexitätsrechtlichen Folgen des § 1 durch. Sollte die Überprüfung unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, eine wesentliche Belastung für die Gemeinden ergeben, wird ein entsprechender Belastungsausgleich rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geschaffen. Es gelten die Bestimmungen des Konnexitätsausführungsgesetzes.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum 31. Dezember 2027 und danach alle fünf Jahre die durch diese Verordnung entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Gemeinden einschließlich der Anpassung eines etwaigen Belastungsausgleichs.

**§ 3  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2024 außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Hendrik W ü s t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

77

**Änderung der Satzung  
über den Wasserverband Eifel-Rur**

Vom 11. Dezember 2023

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-RurVG) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), am 11. Dezember 2023 beschlossen, die Satzung des Wasserverbandes Eifel-Rur vom 4. Oktober 1993, die zuletzt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2021 (GV. NRW. 2022 S. 856) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

1. In § 5 Absatz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedergruppe“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 6 Satz 1 wird vor dem Wort „Wahl“ das Wort „schriftliche“ gestrichen.
4. In § 5 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimmberechtigten“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 5 Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Vertreter der Verwaltung“ jeweils ersetzt durch „Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung“.
6. In § 5 Absatz 8 Satz 1 werden vor dem Wort „Rücksendung“ die Wörter „schriftliche oder elektronische“ eingefügt.
7. In § 5 Absatz 8 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
8. In § 6 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „kein Delegierter“ ersetzt durch die Wörter „keine Delegierte oder kein Delegierter“.
9. In § 6 a Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vertretern“ ersetzt durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“.
10. In § 6 a Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Vertreter“ ersetzt durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“.
11. In § 6 b Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Stimmabgabe“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt und nach dem Wort „Abstimmungsvorgang“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
12. In § 6 b Absatz 1 Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Stimmabgabe“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
13. In § 6 b Absatz 2 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Weg“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.
14. In § 6 b Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „innerhalb“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
15. In § 6 b Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „Vertreter“ ersetzt durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ und nach dem Wort „Frist“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
16. In § 7 wird in der Überschrift das Wort „Arbeitnehmervertreter“ ersetzt durch die Wörter „Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter“.
17. In § 7 Satz 1 wird in der Klammer das Wort „Arbeitnehmervertreter“ ersetzt durch die Wörter „Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter“.
18. In § 7 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „vorher“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt und das Wort „Arbeitnehmervertreter“ ersetzt durch die Wörter „Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter“.
19. In § 7 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahltermin“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

20. In § 7 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „Vertreter“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Vertreterinnen und -vertreter“.
21. In § 7 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Arbeitnehmervertreter“ ersetzt durch die Wörter „Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter“.
22. In § 7 Satz 1 Nummer 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Wahltermin“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
23. In § 7 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 werden jeweils das Wort „Arbeitnehmervertreter“ ersetzt durch die Wörter „Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter“.
24. In § 7 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „Arbeitnehmervertreter“ ersetzt durch die Wörter „Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter“.
25. In § 8 Satz 1 wird die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl „25“.
26. In § 9 c Absatz 1 werden vor dem Wort „Stimmabgabe“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt und die Wörter „§ 18 Abs. 12“ ersetzt durch die Wörter „§ 18 Abs. 8“.
27. In § 9 c Absatz 1 Satz 2 werden vor dem ersten Wort „Stimmabgabe“ die Wörter „oder elektronischen“ und vor dem zweiten Wort „Stimmabgabe“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
28. In § 9 c Absatz 2 Satz 1 werden jeweils vor den Wörtern „Weg“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.
29. In § 9 c Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Rückumschlag“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
30. In § 9 c Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
31. In § 10 Absatz 3 werden das Wort „Wirtschaftsprüfer“ ersetzt durch die Wörter „Wirtschaftsprüferinnen bzw. -prüfer“ und das Wort „Rechnungsprüfer“ durch Rechnungsprüferinnen oder -prüfer“ ersetzt.
32. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer“ ersetzt durch „Rechnungsprüferinnen oder -prüfer“.
33. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsprüfer“ ersetzt durch das Wort „-prüfer“.
34. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Rechnungsprüfern“ ersetzt durch das Wort „-prüfern“.
35. In § 11 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer“ ersetzt durch die Wörter „Rechnungsprüferinnen oder -prüfer“.
36. In § 11 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer“ ersetzt durch die Wörter „Rechnungsprüferinnen oder -prüfer“.
37. In § 11 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Auftraggeberinnen oder Auftraggebern“ ersetzt durch die Wörter „Auftraggeberinnen oder -gebern“.
38. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Unterrichtung“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
39. In § 13 Absatz 1 Satz 3 werden statt den Wörtern „und den Kreisverwaltungen Aachen,“ die Wörter „, der Verwaltung der Städteregion Aachen und den Kreisverwaltungen“ eingefügt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Genehmigung

Die vorstehende Satzungsänderung wurde vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 26. März 2024, Az.: IV-1 61.01.04.03 WVER Genehmigung, gemäß § 11 Abs. 2 Eifel-RurVG genehmigt.

Düren, den 25. April 2024

Wasserverband Eifel-Rur

Der Vorstand

Dr. Joachim Reichert

– GV. NRW. 2024 S. 248

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Eifel-RurVG gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

**Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 45 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 84,70,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen  
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten  
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH &amp; Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359